



- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az: BK6-07-047

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren

der Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus,
vertreten durch den Vorstand,

- Antragstellerin -

zur Überprüfung des Verhaltens

der Vattenfall Europe Transmission GmbH, Chausseestraße 23, 10115 Berlin,
vertreten durch die Geschäftsführung,

der E.ON Netz GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth,
vertreten durch die Geschäftsführung,

der EnBW Transportnetze AG, Kriegsbergstraße 32, 70174 Stuttgart,
vertreten durch den Vorstand,

der RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund,
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragsgegnerinnen -

wegen: Definition des Istwertes der Primär- und Sekundärregelleistung

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Achim Zerres,
die Beisitzerin Dr. Kathrin Thomaschki,
und den Beisitzer Andreas Faxel

am 29.02.2008 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin betreibt Kraftwerke zur Erzeugung von Strom, die vorwiegend in den fünf neuen Bundesländern belegen sind. Die Kraftwerke sind an das Übertragungsnetz der Antragsgegnerin Vattenfall Europe Transmission GmbH (VE-T) angeschlossen. Neben der Stromproduktion auf Basis regulärer Stromliefergeschäfte beteiligt sich die Antragstellerin auch an der Vorhaltung und Erbringung von Regelenergie, u. a. auch bei den verfahrensgegenständlichen Regelenergieprodukten Primär- und Sekundärregelung.

Die Antragsgegnerinnen sind die Betreiber der vier deutschen Übertragungsnetze und in dieser Funktion verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität in ihren Regelzonen. In Wahrnehmung dieser Aufgabe halten die Antragsgegnerinnen zum Ausgleich des permanenten Ungleichgewichtes zwischen Verbrauch und Erzeugung so genannte Regelenergie vor, die bei Bedarf eingesetzt wird. Ziel ist es dabei, die Netzfrequenz möglichst konstant auf dem Sollwert von 50 Hz zu halten. Überspeisungen führen zu einem unerwünschten Anstieg der Netzfrequenz, Unterspeisungen entsprechend zu einem ebenso unerwünschten Abfall der Netzfrequenz. Bei Überspeisungen muss dem Netz durch den Einsatz *negativer* Regelenergie Leistung entzogen werden; bei Unterspeisungen muss dem Netz durch den Einsatz *positiver* Regelenergie entsprechend Leistung zugeführt werden.

Es wird zwischen drei Regelenergiequalitäten unterschieden: Der Primärregelung, der Sekundärregelung und der Minutenreserve. Im Gegensatz zur Minutenreserve, die bei länger andauernden Leistungsungleichgewichten eingesetzt wird und deren Aktivierung telefonisch über die Kontaktaufnahme der Leitwarte des Übertragungsnetzbetreibers mit der Leitwarte des Anbieters mit einer anschließenden Übermittlung eines Fahrplans für den Minutenreserveeinsatz erfolgt, dienen die Primär- und Sekundärregelung dem schnellen Ausgleich von Über- oder Unterspeisungen. Primär- und Sekundärregelung werden dabei im Gegensatz zur Minutenreserve von den Regelenergie erbringenden Anlagen (z. B. Kraftwerken) automatisiert erbracht.

Die Primärregelung wird bei Leistungsungleichgewichten mit einer Frequenzabweichung von mehr als +/- 10 mHz bezogen auf den Sollwert von 50 Hz (Totband) automatisch aktiviert. Die Primärregelung dient der Stabilisierung der Netzfrequenz und deren Rückführung in Richtung ihres Sollwertes von 50 Hz, und zwar gleichermaßen sowohl

bei positiven als auch bei negativen Frequenzabweichungen. Die Primärregelung wirkt dabei dezentral direkt an den für die Primärregelung eingesetzten Anlagen. Die maximale Primärregelleistung, die bei einer Frequenzabweichung von ± 200 mHz zu erbringen ist, muss innerhalb von 30 Sekunden für eine Dauer von bis zu 15 Minuten in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die Höhe der Primärregelleistung wird von jeder für die Primärregelung eingesetzten Anlage automatisch proportional zur Abweichung der Netzfrequenz zum Sollwert von 50 Hz ermittelt. Die Anpassung der Höhe der Primärregelleistung erfolgt dabei aufgrund der sich permanent ändernden Netzfrequenz nahezu sekundlich. In rund 50% der Zeit ist die Primärregelung aufgrund von Frequenzabweichungen von mehr als ± 10 mHz bezogen auf den Sollwert von 50 Hz aktiv. Die mittlere Frequenzabweichung in den Zeiten, in denen die Primärregelung aktiv ist, beträgt etwa 20 mHz.

Die Sekundärregelung arbeitet nahezu permanent und löst bei größeren Störungen die zuerst aktivierte Primärregelung ab. Die Sekundärregelung muss spätestens innerhalb von fünf Minuten nach Aktivierung in voller Höhe und dann dauerhaft zur Verfügung stehen. In Ergänzung zur Primärregelung dient die Sekundärregelung der Rückführung der Netzfrequenz auf den Sollwert von 50 Hz sowie darüber hinaus auch zur Einhaltung der vereinbarten Leistungsaustausche an den Kuppelstellen zu den Netzen der benachbarten Übertragungsnetzbetreiber. Durch den Einsatz der Sekundärregelung versucht jeder Übertragungsnetzbetreiber, in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Stabilität seiner Regelzone einen ausgeglichenen Regelzonensaldo sicherzustellen. Dazu misst ein in der Leitwarte eines jeden Übertragungsnetzbetreibers installierter zentraler Leistungs-Frequenz-Regler die aktuelle Frequenzabweichung zum Sollwert von 50 Hz sowie die Lastflüsse an allen Kuppelstellen sowie an allen Ein- und Ausspeisepunkten des Übertragungsnetzes. Die Messungen erfolgen ebenfalls auf nahezu sekundlicher Basis. Auf Grundlage der gemessenen Werte werden für die für die Regelzone für die Sekundärregelung vorgehaltenen Anlagen Sollwertvorgaben der Sekundärregelleistung berechnet und per Datenverbindung online an diese Anlagen übermittelt. Die Anlagen erhöhen oder reduzieren ihre Einspeiseleistungen entsprechend den aktuellen Vorgaben des zentralen Leistungs-Frequenz-Reglers. Im Gegensatz zur Primärregelung wird bei der Sekundärregelung zwischen positiver und negativer Regelenergie unterschieden.

Anbieter von Primär- und Sekundärregelung sind derzeit die Kraftwerksschwestern der vier Übertragungsnetzbetreiber sowie der Anbieter Evonik Steag GmbH. Zum Einsatz kommen dabei konventionelle thermische oder hydraulische Kraftwerke. Nicht zuletzt aufgrund der Erfordernis der technisch nicht unaufwendig zu realisierenden Online-Anbindung an den Leistungs-Frequenz-Regler des Übertragungsnetzbetreibers

haben sich bisher i. d. R. in jeder Regelzone nur zwei Anbieter an den Ausschreibungen für Sekundärregelleistung beteiligt. Die Antragstellerin beschränkt sich bislang bei der Vermarktung von Sekundärregelenergie nur auf die Anschlussregelzone ihres Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers VE-T.

Die gleichzeitige Erbringung mehrerer Regelenergiearten aus einer einzigen Anlage bzw. aus einem Kraftwerksblock ist grundsätzlich erlaubt und wird auch praktiziert. Zusätzlich zu den Energielieferungen für die regulären Stromliefergeschäfte ist somit z. B. auch die zeitgleiche Erbringung von Minutenreserve, Primär- und Sekundärregelleistung aus einem Kraftwerksblock zulässig. Allerdings ist eine messtechnische Separierung gleichzeitig erbrachter Regelenergiequalitäten nicht möglich. Denn grundsätzlich lässt sich nur die Gesamteinspeisung einer Anlage messen, eine getrennte Messung der einzelnen erbrachten Produkte wie regulärer Fahrplangeschäfte oder Regelenergielieferungen sind nicht möglich. Die Antragstellerin erbringt Primär- und Sekundärregelung hauptsächlich aus thermischen Braun- und Steinkohlekraftwerken sowie aus Pumpspeicherkraftwerken. Hierzu hat sie im Jahr 2007 insgesamt ■■■ thermische Kohlekraftwerksblöcke und ■■■ Anlagen von Pumpspeicherkraftwerken eingesetzt. Dabei erfolgt die Vorhaltung von Primär- und Sekundärregelung oftmals aus den gleichen Kraftwerksblöcken bzw. Anlagen von Pumpspeicherkraftwerken.

Bislang wurden die Primär- und Sekundärregelleistung von jedem Übertragungsnetzbetreiber in eigener Verantwortung beschafft. Vor diesem Hintergrund haben sich unterschiedliche Verfahren bei der Überprüfung und Kontrolle der erbrachten Regelleistung entwickelt. Die Übertragungsnetzbetreiber EnBW Transportnetze AG (EnBW), E.ON Netz GmbH (E.ON) und RWE Transportnetz Strom (RWE) haben zur Überprüfung, Bilanzierung und Abrechnung der erbrachten Sekundärregelleistung und -arbeit bereits in der Vergangenheit einen so genannten *Istwert* der erbrachten Sekundärregelleistung zu Grunde gelegt. Dieser Istwert wurde berechnet als Differenz zwischen der tatsächlich gemessenen Gesamteinspeisung des Kraftwerks abzgl. des im regulären Einspeisefahrplan für Stromliefergeschäfte vorgesehenen Wertes. Dieser Wert wird auch als Arbeitspunkt gezeichnet. Der Arbeitspunkt beschreibt die jeweils für mindestens eine ¼-Stunde konstante Einspeiseleistung, die ein Kraftwerk gemäß dem Einspeisefahrplan für das reguläre Stromliefergeschäft erbringt. Der Anbieter benennt gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber untertäglich vorab die Arbeitspunkte der Kraftwerksblöcke, die am Folgetag für die Sekundärregelung eingesetzt werden sollen. Abweichend davon hat der Übertragungsnetzbetreiber VE-T mit der Antragstellerin in der Vergangenheit eine Abrechnung der erbrachten Sekundärregelleistung und -arbeit auf Basis der Sollwertvor-

gabe des Übertragungsnetzbetreibers durchgeführt. Diese Abrechnungsform wurde in den Jahren 2003 bis 2004 eingeführt.

Zur Förderung von Marktzutritten und zur Intensivierung des Wettbewerbs auf dem bislang oligopolistisch strukturierten Primär- und Sekundärregelenergiemärkten hat die Bundesnetzagentur im Jahr 2007 zwei Festlegungen zu den Bedingungen bzgl. der Beschaffung dieser Regelenergiequalitäten getroffen (BK6-06-065 und BK6-06-066 vom 31.08.2007). Gegenstand beider Festlegungen waren jeweils Vorgaben zur Beschaffung mittels einer gemeinsamen Ausschreibung auf der Internetplattform www.regelleistung.net. Erstmals zum 1. Dezember 2007 waren Primär- und Sekundärregelenergieleistung auf Basis der neuen Vorgaben von den Übertragungsnetzbetreibern zu beschaffen.

Im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben der o. g. Festlegungen haben die vier Übertragungsnetzbetreiber neue einheitliche Rahmenverträge für die Erbringung von Primär- und Sekundärregelenergieleistung entwickelt und diesen den bisherigen Anbietern zur Ablösung der bestehenden Rahmenverträge vorgelegt. Jeder Anbieter von Primär- und Sekundärregelenergieleistung hat dabei nur mit demjenigen Übertragungsnetzbetreiber einen Rahmenvertrag abzuschließen, an dessen Übertragungsnetz die Kraftwerke des Anbieters angeschlossen sind. Dieser Übertragungsnetzbetreiber wird auch als Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber bezeichnet. Der Abschluss des Rahmenvertrages mit dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber berechtigt auch zur Vermarktung von Primär- und Sekundärregelenergie bei den anderen Übertragungsnetzbetreibern. Bei der Sekundärregelenergie ist darüber hinaus die Existenz von Online-Datenverbindungen zum Leistungs-Frequenz-Regler des Übertragungsnetzbetreibers Voraussetzung, für dessen Regelzone Sekundärregelenergieleistung erbracht werden soll.

Bei der Ausgestaltung der Rahmenverträge haben sich die Übertragungsnetzbetreiber auf eine einheitliche Nachweis- und Abrechnungspraxis der erbrachten Primär- und Sekundärregelenergieleistung verständigt. Gemäß dieser Übereinkunft sollen die Überprüfung der erbrachten Primärregelenergieleistung sowie die Überprüfung und Abrechnung der erbrachten Sekundärregelenergieleistung einheitlich bei allen Übertragungsnetzbetreibern auf Basis des ermittelten Istwertes erfolgen. In § 7.2 (2) des Rahmenvertrags Primärregelenergieleistung heißt es:

„Der Istwert der Primärregelenergieleistung einer Technischen Einheit und sein zeitlicher Verlauf bei einer Frequenzabweichung über das Totband gemäß § 7.1 (3) hinaus ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Istwert der Einspeisung der techni-

schen Einheit während der Frequenzabweichung und dem Istwert der Einspeisung zum Zeitpunkt, an dem der Betrag der Frequenzabweichung das Totband gemäß 7.1 (3) überschreitet.“

Auch bei der Sekundärregelenergie existiert entgegen dem Vortrag der Antragstellerin eine Definition des Istwertes der Sekundärregelleistung. In der Anlage 5 „Begriffsbestimmungen“ zum Rahmenvertrag Sekundärregelleistung heißt es unter Ziffer 13:

„Der Online-Ist-Wert der erbrachten Sekundärregelleistung (SRL-Ist) aus einer Technischen Einheit bzw. einem Pool von Technischen Einheiten ergibt sich aus dem bzw. aus den Online-Ist-Wert(en) der Einspeisung(en) abzüglich des bzw. der gemeldeten Arbeitspunkte(s).“

Im Rahmen der Verhandlungen zum Abschluss des Rahmenvertrages haben sich die Antragsgegnerinnen mit den Anbietern für beide Regelenergiearten auf eine jeweils weitestgehend einheitliche Zusatzvereinbarung verständigt. In Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Definitionen der Istwerte der Primärregelleistung wurde in die Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag Primärregelleistung unter der Ziffer 11 folgender Passus mit aufgenommen:

„Bei der in § 7.2 Abs. (2) geregelten Bestimmung des Ist-Wertes der Primärregelleistung sind eine eventuelle Erbringung von Sekundärregelleistung sowie eine Veränderung der Arbeitspunkte entsprechend zu berücksichtigen.“

In Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Definitionen der Istwerte der Sekundärregelleistung wurde in die Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag Sekundärregelleistung unter der Ziffer 14 folgender Passus mit aufgenommen:

„Bei der Bestimmung des Ist-Wertes der Sekundärregelleistung in § 8.1 Abs. (1) sind eine eventuelle Erbringung von Primärregelleistung sowie eine Veränderung der Arbeitspunkte entsprechend zu berücksichtigen. Die Bestimmung des Ist-Wertes der Sekundärregelleistung wird im Detail zwischen dem Vertrags-Übertragungsnetzbetreiber und Anbieter in Abstimmung mit dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber abgestimmt.“

Die Vertragsmuster der Rahmenverträge wurden der Antragsgegnerin am 24. September 2007 übermittelt. Nachdem in der Frage der Definition der so genannten Istwerte der Regelleistung kein Einvernehmen zwischen den Parteien erzielt werden konnte, hat die

Antragstellerin mit Schreiben vom 30.10.2007, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am selben Tag, einen Antrag auf Einleitung eines besonderen Missbrauchsverfahrens gemäß § 31 Abs. 1 EnWG gestellt.

Zur Gewährleistung der Teilnahme an den ersten Ausschreibungen für Primär- und Sekundärregelung nach den neuen Vorgaben der Bundesnetzagentur, die am 15. November 2007 bei der Sekundärregelung und am 20. November 2007 bei der Primärregelung erfolgten, hat die Antragstellerin unter dem 7. November 2007 die Rahmenverträge zu Primär- und Sekundärregelung mit den jeweiligen Zusatzvereinbarungen unterzeichnet. Diese Zusatzvereinbarungen enthalten auch die oben im Wortlaut wiedergegebenen, die Istwert-Definitionen aus den Rahmenverträgen ergänzenden Ziffern 11 (Primärregelung) und 14 (Sekundärregelung). Zusätzlich ist unter Ziffer 19 der Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag Sekundärregelung vereinbart, dass Nachweis und Abrechnung von Sekundärregelung für eine Übergangsphase von zunächst sechs Monaten wie bisher auch auf Sollwertbasis durchgeführt werden sollen und dass Fehlerleistungsmengen nicht verrechnet werden.

Parteivortrag

Die Antragstellerin ist der Auffassung, die in den vorgelegten Rahmenverträgen enthaltenen Definitionen der so genannten Istwerte der Regelleistung seien sachlich verfehlt. Diese Definitionen, die bei der Primärregelung den aktuellen Leistungswert der Gesamteinspeisung mit dem Einspeisewert bei Aktivierung der Primärregelung und bei der Sekundärregelung den aktuellen Leistungswert der Gesamteinspeisung mit dem Arbeitspunkt vergleichen, führten bei gleichzeitiger Erbringung von Primär- und Sekundärregelung zu falschen Ergebnissen. Zudem blieben auch jederzeit mögliche Leistungsänderungen des Arbeitspunktes (Rampen) zur Erfüllung regulärer fahrplanmäßiger Stromliefergeschäfte außen vor.

Dadurch seien Erscheinungen möglich, die durch die Übertragungsnetzbetreiber als Vertragsverletzung durch Übererfüllung gewertet werden können. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund der kleinen Toleranzbereiche im Vergleich zur Blockleistung (bei der Primärregelung gemäß § 10 (6) des Rahmenvertrages Primärregelung 20% und mindestens 5 MW; bei der Sekundärregelung gemäß § 10 (10) des Rahmenvertrages Sekundärregelung 10% und mindestens 5 MW). Die Antragstellerin führt weiter aus, bei der Sekundärregelung käme es darüber hinaus noch zu einer erheblichen Verfälschung der vergütungsrelevanten Regelarbeit gemäß § 8.2 Abs. 2 des Rahmenvertrages Sekundärregelung.

Bei strenger Anwendung der kritisierten Definitionen sei daher eine gleichzeitige Erbringung mehrerer Regelleistungsarten aus einem Kraftwerksblock nicht mehr möglich. Eine exklusive Bereitstellung von Primär- und Sekundärregelung aus getrennten Kraftwerksblöcken führe aber zu einer Einschränkung bei der Angebotsstellung.

Auch bei der Minutenreserve werde bei der Abrechnung der vom Übertragungsnetzbetreiber vorgegebene Fahrplanwert, also der Sollwert zu Grunde gelegt. Eine Sollwertvorgabe für die Sekundärregelenergie habe dieselbe Natur wie ein Abruffahrplan für Minutenreserve. Beide legten mit numerischen Zeitreihen die Höhe der Regelleistung fest, stammten vom Übertragungsnetzbetreiber und werden dokumentiert.

Eine Qualitätskontrolle der Erbringung der Primär- und Sekundärregelung dürfe nicht auf Basis ungeeigneter Größen erfolgen und sei im Übrigen in Form einer permanenten Überwachung auch gar nicht erforderlich. Es reiche aus, wenn der Kraftwerksblock seine Regelfähigkeit bei der Präqualifikation unter Beweis gestellt habe.

Die Antragstellerin beantragt,

im Wege des Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 Abs. 1 EnWG das Verhalten der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Definition des jeweiligen Istwertes der Regelleistung und der Konsequenzen zu überprüfen.

Die Antragstellerin hat ihre Position gegenüber der Beschlusskammer in einem Gesprächstermin am 7. November 2007 erläutert.

Die Antragsgegnerinnen EnBW, E.ON und RWE halten die in den Rahmenverträgen zur Primär- und Sekundärregelung zu Grunde gelegten Definitionen des Istwertes der Regelleistung für sachgerecht und nicht missbräuchlich.

Eine Erbringungskontrolle der Primärregelung auf Basis der vorliegenden Istwert-Definition sei insbesondere deswegen in der Praxis gut möglich, da aufgrund des linearen Zusammenhanges zwischen der Höhe der zu erbringenden Primärregelung und der Frequenzabweichung der Nachweis in aller Regel sehr genau gelänge. Dies liege nicht zuletzt auch daran, dass die Erbringung von Primärregelung im Vergleich zur sonstigen Änderungen der Erzeugungsleistung ein sehr schneller Vorgang sei. Somit sei eine Differenzierung beispielsweise gegenüber der langsamer zu erbringenden Sekundärregelung möglich. Zwar sei bei nur geringen Frequenzabwei-

chungen der Nachweis über die Erbringung von Primärregelleistung systembedingt manchmal schwierig. Jedoch führten die Übertragungsnetzbetreiber Überprüfungen der Erbringung anhand des Istwertes nur dann durch, wenn eine vergleichsweise große Frequenzabweichung wie z. B. nach Kraftwerksausfällen aufgetreten sei und Abgrenzungsprobleme z. B. zur Sekundärregelleistung nicht aufträten.

Auch bei der Sekundärregelleistung können die Antragsgegnerinnen EnBW, E.ON und RWE den Vortrag der Antragstellerin bzgl. der Fehlerhaftigkeit der Istwert-basierten Abrechnung und Nachweisführung nicht nachvollziehen. Durch Abzug des mit Übermittlung des Einspeisefahrplans bereits im Vorhinein bekannten Arbeitspunktes von dem Messwert der Gesamteinspeisung sei i. d. R. eine ausreichende genaue Bestimmung des Ist-Wertes der erbrachten Sekundärregelleistung gegeben.

Auch bei der gleichzeitigen Erbringung mehrerer Regelenergiearten vermögen die Antragsgegnerinnen EnBW, E.ON und RWE den geschilderten Schwierigkeiten bzgl. der Separierung der verschiedenen Regelenergiequalitäten nicht zu folgen. Die Minutenreserve sei ein Produkt mit konstanter Leistung über mindestens eine ¼-Stunde und könne analog zum regulären Stromlieferfahrplan über eine Arbeitspunktanpassung von der Primär- und Sekundärregelleistung abgegrenzt werden. Darüber hinaus werde die Minutenreserve nur vergleichsweise selten abgerufen, so dass eine gleichzeitige Erbringung von Minutenreserve und Sekundärregelleistung selten sei. Die ebenfalls theoretisch mögliche, aber seltene gleichzeitige Erbringung von Primärregelleistung könne mit ausreichender Genauigkeit rechnerisch über den linearen Zusammenhang zur Frequenzabweichung berücksichtigt werden. Dies hätten die Übertragungsnetzbetreiber den Anbietern in der Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag Sekundärregelleistung auch zugesichert.

Die Antragsgegnerinnen EnBW und RWE heben in ihren Stellungnahmen des Weiteren hervor, dass Vertragsstrafen nach § 13 (3) des Rahmenvertrages für Primärregelleistung bzw. nach § 13 (5) des Rahmenvertrages für Sekundärregelleistung nur im Wiederholungsfall und nur nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gefordert werden können. Es gebe keinen Automatismus einer Vertragsstrafe unmittelbar bei einmaliger Über- oder Untererfüllung.

Die Antragsgegnerinnen EnBW, E.ON und RWE führen ferner aus, dass der Istwert der Sekundärregelleistung benötigt werde, um eine fehlende Erbringung von Sekundärregelleistung dem verantwortlichen Kraftwerk zuzuordnen zu können. Ansonsten wäre eine fehlende Erbringung keinem Anbieter zuzuordnen. Zudem werde der Istwert auch für die Abrechnung der positiven und negativen Sekundärregelleistung benötigt, um die

vom Anbieter erbrachte Sekundärregelarbeit nicht nur korrekt gegenüber dem Anbieter abzurechnen, sondern auch im Zuge der Bilanzkreisabrechnung korrekt an die Bilanzkreise über die auf Basis des Regelzonensaldos ermittelte Ausgleichsenergiearbeit weiterzuverrechnen. Bei einer auf den Sollwert abstellenden Abrechnung würde die Differenz zwischen angeforderter und tatsächlich erbrachter Sekundärregelleistung zu einer Bilanzkreisabweichung führen.

Abschließend betonen die Antragsgegnerinnen EnBW, E.ON und RWE müsse bei einer regelzonenübergreifenden Erbringung von Sekundärregelleistung ohnehin der Istwert der Sekundärregelleistung ermittelt werden, um den Leistungstransfer der Sekundärregelleistung in die Lieferregelzone korrekt abzubilden und damit eine korrekte Grundlage für die Berechnung der Regelzonensalden sicherzustellen. Dies wäre bei einer Sollwert-Übermittlung nicht gegeben.

Die Antragsgegnerin VE-T betont in ihrer Stellungnahme die Erfordernis einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Abrechnung der Sekundärregelenergie, da nur so ein Funktionieren des Marktes für Regelleistung gewährleistet bleibe. Aufgrund dieses Harmonisierungsbedarfes und vor dem Hintergrund der sehr kurzen Umsetzungsfrist des Beschlusses BK6-06-066 zur Sekundärregelung habe sie einer Abrechnung auf Istwert-Basis zugestimmt. Ansonsten wäre der Starttermin für die erstmalige gemeinsame Ausschreibung zum 1. Dezember 2007 gefährdet gewesen. Die Antragsgegnerin VE-T trage die unter den Übertragungsnetzbetreibern gefundene Kompromisslösung zur Abrechnung der Sekundärregelenergie auf Istwert-Basis zwar mit, halte aber die bisher bei VE-T angewandte Abrechnung auf Sollwertbasis aus energiewirtschaftlicher Sicht für sachgerechter.

Die Antragsgegnerinnen haben ihre Position in einem Gesprächstermin am 30. Januar 2008 der Beschlusskammer erläutert.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2007, erneut per Fax am 11. Januar 2008 übermittelt, hat die Beschlusskammer die Verfahrensfrist gemäß § 31 Abs. 3 S. 2 EnWG um zwei Monate verlängert. In vorgenanntem Schreiben hat sie von der Antragstellerin zusätzliche Informationen zur Einsatzhäufigkeit der drei Regelenergiearten, zur Häufigkeit der gleichzeitigen Erbringung mehrerer Regelenergiearten sowie zu den Differenzen zwischen den Soll- und Istwerten angefordert. Diese Informationen sind der Beschlusskammer per E-Mail vom 17., 18. und 21. Januar 2008 übermittelt worden.

Mit Schreiben vom 27. November 2007 hat die Beschlusskammer die drei anderen Anbieter von Primär- und Sekundärregelleistung EnBW Kraftwerke AG, E.ON Sales & Trading GmbH sowie RWE Power AG um Stellungnahme zu den Bedenken der An-

tragstellerin im Hinblick auf die Definition des Istwertes der Primär- und Sekundärregelleistung und deren nachweis- und abrechnungsrelevante Bedeutung in den neuen Rahmenverträgen gebeten. Die Anbieter sind dem Wunsch der Beschlusskammer mit Schreiben vom 6./10./12. Dezember 2007 nachgekommen.

Die Anbieter RWE Power AG und EnBW Kraftwerke AG führen aus, der gleichzeitige Einsatz von Primärregelung und Sekundärregelung aus einer Anlage sei aus ihrer Sicht unproblematisch, da sich die erbrachte Primärregelleistung über den linearen Zusammenhang zur Frequenzabweichung gut herausrechnen ließe.

RWE Power AG teilt darüber hinaus auch nicht die Befürchtungen der Antragstellerin hinsichtlich der Gefahr einer Vertragsverletzung aufgrund der geringen im Rahmenvertrag Sekundärregelleistung festgelegten Toleranzbereiche bei Übererfüllung. Ohne eine vertragliche Obergrenze gäbe es ansonsten Anreize, mit einer gezielten Übererfüllung der angeforderten Sekundärregelleistung eine positive Bilanzkreisabweichung zu erzeugen, die im Falle einer Überspeisung des Bilanzkreises zu einer zusätzlichen Vergütung über die Abrechnung der Ausgleichsenergie führen würde. Ferner sei die Bestimmung und Abrechnung der geleisteten Sekundärregelarbeit anhand von Ist-Werten auch sachgerecht, da dadurch die Qualität der erbrachten Regelleistung berücksichtigt werde. Bei einer Abrechnung auf Sollwertbasis gebe es keine Anreize für Anbieter, schnell reagierende Kraftwerkstypen wie z. B. hydraulische Kraftwerke für die Sekundärregelung einzusetzen, die für die Systemstabilität förderlicher seien als die eher langsam reagierenden thermischen Kraftwerke.

Eine Abrechnung der erbrachten Sekundärregelleistung auf Sollwertbasis verbiete sich aus Sicht von EnBW Kraftwerke AG auch deshalb, da Abweichungen zwischen Sollwert und Istwert dem Bilanzkreis des Anbieters zugeordnet und somit indirekt als Fehlmenge pönalisiert werden könnten. Verschärft werde diese Problematik bei zusätzlicher Erbringung von Primärregelleistung. Wenn diese nicht von der Gesamteinspeisung rechnerisch in Abzug gebracht würde, würde die in den Bilanzkreis des Anbieters eingehende Abweichung u. U. noch größer. EnBW Kraftwerke AG teilt das von den Antragsgegnerinnen EnBW, E.ON und RWE vorgebrachte Argument, dass bei Sollwertabrechnung, wie von der Antragstellerin vorgeschlagen, die regelzonenübergreifende Erbringung von Sekundärregelleistung problematisch wäre. Denn bei Sollwertabrechnung sei eine gleichzeitige Erbringung von Primärregelleistung zusammen mit in eine andere Regelzone zu liefernde Sekundärregelleistung nur aus getrennten Kraftwerksblöcken, und nicht mehr wie bisher aus dem gleichen Kraftwerksblock durchführbar. Denn ohne Korrektur der Gesamteinspeisung um die erbrachte Primär-

Nachweis und zur Abrechnung mehrere Regelenergiearten nicht mehr wie bisher aus einem, sondern zukünftig aus getrennten Kraftwerksblöcken erbringen zu müssen. Dies stellt einen beträchtlichen Eingriff in der Kraftwerkseinsatzplanung mit u. U. erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen für die Antragstellerin dar. Vor diesem Hintergrund hält die Beschlusskammer eine erhebliche Interessenberührung für gegeben.

2.

Der Antrag ist unbegründet.

Das Verhalten der vier Übertragungsnetzbetreiber, den Nachweis und die Abrechnung von Primär- und Sekundärregelleistung auf Basis der im Rahmenvertrag Primärregelleistung und im Rahmenvertrag Sekundärregelleistung vom 20.09.2007 enthaltenen Definitionen der Istwerte durchzuführen, verstößt nicht gegen die Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Bestimmung der erbrachten Primär- und Sekundärregelleistung auf Basis der in den Rahmenverträgen Primär- und Sekundärregelleistung zu Grunde gelegten Definitionen von Istwerten ist nicht missbräuchlich.

Die Beschlusskammer versteht den Antrag dahingehend, dass die Antragstellerin begehrt, die Art der Ermittlung der erbrachten Primär- und Sekundärregelleistung, auf deren Basis Nachweis und Abrechnung durchgeführt werden, zur Überprüfung zu stellen und als missbräuchlich zu beanstanden. Der Antragstellerin geht es demzufolge nicht nur um die abstrakte Überprüfung einzelner konkreter Vertragsbestandteile in den Rahmenverträgen Primär- und Sekundärregelung, sondern sie möchte die grundsätzliche Verfahrensweise zur Ermittlung der erbrachten Primär- und Sekundärregelleistung auf Basis von Istwerten überprüft wissen. Anknüpfungspunkte hierzu sind die entsprechenden Istwertdefinitionen in den Rahmenverträgen zu Primär- und Sekundärregelleistung.

Grundsätzlich sind der Nachweis und die Abrechnung nach Istwerten bei Stromlieferungsgeschäften nicht zu beanstanden. Die Abrechnung nach Istwerten ist in der Elektrizitätswirtschaft die Regel und ist bei herkömmlichen Stromlieferungsgeschäften, beispielsweise bei der Belieferung von Haushalts- oder Gewerbekunden, die Grundlage für die Abrechnung. Die Ermittlung der Istwerte setzt allerdings eine messtechnische Einrichtung voraus, die in der Lage ist, die gelieferte elektrische Energie zu messen. Solange diese Messeinrichtung nur die gelieferte Strommenge aus *einem* Lieferverhältnis zu

erfassen hat, ist dies problemlos möglich. Dann kann die gemessene Gesamtstrommenge eindeutig diesem einen Lieferverhältnis zugeordnet werden.

Vorliegend verhält es sich jedoch anders. Denn zusätzlich zur Primär- oder Sekundärregelleistung erbringt die Antragstellerin auch Energielieferungen für reguläre Stromliefergeschäfte aus ein und demselben Kraftwerksblock. Die Erbringung erfolgt i. d. R. zeitgleich, und auch die parallele Erbringung mehrerer Regelenergiearten zusätzlich zu den regulären Stromlieferungen ist möglich. Eine messtechnische Separierung der für die einzelnen Produkte gelieferten Strommengen kann jedoch nicht durchgeführt werden. Messtechnisch erfasst werden kann lediglich die Gesamteinspeisung des Kraftwerksblocks; eine messtechnische Unterscheidung der Gesamteinspeisung nach den Beiträgen aus regulärem Stromliefergeschäft, Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve ist nicht möglich. Eine Unterscheidung zwischen den erbrachten Regelleistungslieferungen untereinander als auch in Abgrenzung zu der regulären Stromlieferung muss demzufolge auf eine andere Art und Weise erfolgen. Dies soll vorliegend über die Istwertbestimmung auf Basis der rahmenvertraglichen Definitionen der Istwerte geschehen.

Als relevante Vorschrift zur Überprüfung des missbräuchlichen Verhaltens bei Anwendung der streitgegenständlichen Istwert-Definitionen ist vorliegend die Regelung des § 23 EnWG „Erbringung von Ausgleichsleistungen“ heranzuziehen, welche sachlich gerechtfertigte, transparente und nicht-diskriminierende Regelungen für die Erbringung von Regelenergie vorschreibt. Da die streitgegenständlichen Istwertdefinitionen der Regelleistung sachlich gerechtfertigt, transparent und nichtdiskriminierend sind, ist das Verhalten der vier Übertragungsnetzbetreiber nicht zu beanstanden.

a)

Die in den Rahmenverträgen zur Primär- und Sekundärregelleistung verwendeten Definitionen des Istwertes der Primär- und Sekundärregelung, konkretisiert durch die ergänzenden Regelungen in den jeweiligen Zusatzvereinbarungen zu den Rahmenverträgen, sind **sachlich gerechtfertigt**. Der Vortrag der Antragstellerin, die vorliegenden Definitionen der Istwerte der Regelleistung führten bei gleichzeitiger Erbringung von Primär- und Sekundärregelleistung zu falschen Ergebnissen, vermag nicht zu überzeugen. Der Nachweis erbrachter Primärregelleistung sowie Nachweis und Abrechnung erbrachter Sekundärregelleistung sind bis auf eine tolerierbare Restunschärfe auf Basis von Istwerten möglich.

Eine sachlich verfehlte Definition der Istwerte der Primär- und Sekundärregelleistung wäre dann gegeben, wenn bei der Ermittlung der Istwerte auf Basis der Istwert-

Definitionen eine nicht vernachlässigbare, systematische Abweichung zwischen dem ermittelten Istwert und dem tatsächlichen, „wahren“ Einspeisewert entstünde. Dies ist jedoch vorliegend nicht gegeben. Die tatsächlich erbrachte Primär- und Sekundärregelleistung wird auf Basis der verfahrensgegenständlichen Istwert-Definitionen hinreichend genau ermittelt. Dem Vortrag der Antragstellerin, die verfahrensgegenständlichen Istwert-Definitionen der Regelleistung führten bei gleichzeitiger Erbringung von mehreren Regelenergiearten – insbesondere bei zeitgleicher Erbringung von Primär- und Sekundärregelleistung – zu Fehlern sowie zu Erscheinungen, die von den Übertragungsnetzbetreibern als Vertragsverletzung gewertet werden können, kann nicht gefolgt werden.

Primärregelleistung

Charakteristika der Primärregelung

Bezüglich der Primärregelleistung ist hierbei zunächst zu berücksichtigen, dass sich die Charakteristika der Primärregelleistung insbesondere hinsichtlich des Verlaufs und der Höhe der erbrachten Leistung erheblich von denen zeitgleich erbrachter herkömmlicher Stromlieferungen unterscheiden. Die Primärregelleistung folgt dem stochastisch schwankenden Verlauf der Netzfrequenz, welche durch das sich in nicht prognostizierbarer Weise entwickelnde Verbraucherverhalten gekennzeichnet ist. Hinzu kommen nicht vorhersehbare größere Leistungsdefizite durch Kraftwerksausfälle. Innerhalb kürzester Zeit sind so Wechsel von positiven zu negativen Frequenzabweichungen möglich (und umgekehrt). Demgegenüber kann die Einspeisung aus dem unterliegenden Stromlieferungsgeschäft als weitestgehend statisch angesehen werden. Mindestens für eine Viertelstunde, i. d. R. deutlich länger, bleibt der Arbeitspunkt konstant.

Auch in der Höhe der erbrachten Leistung unterscheiden sich die Primärregelleistung und das reguläre Stromlieferungsgeschäft erheblich. Die Höhe der aus einem Kraftwerksblock zu erbringenden Primärregelleistung – seltene Großstörungsfälle als Ausnahmefälle einmal außen vor gelassen – ist im Mittel so klein, dass sie oftmals sogar unterhalb des in § 10 Abs. 7 des Rahmenvertrages Primärregelleistung zugestandenen Grenzwertes einer Übererfüllung i. H. v. 5 MW liegt. So hält der Übertragungsnetzbetreiber VE-T, für den die Antragstellerin beispielsweise bisher fast ausschließlich die Primärregelung erbracht hat, eine Primärregelleistung i. H. v. 137 MW vor, die bei einer Frequenzabweichung von +/- 200 mHz in voller Höhe zur Verfügung stehen müssen. Aufgrund der Linearität zwischen Frequenzabweichung und zu erbringender Primärregelleistung sind bei der üblicherweise anstehenden mittleren Frequenzabweichung außerhalb des Totbandes von rund 20 mHz im Mittel nur etwa 15 MW Primärregelleistung in der Regelzone der Antragsgegnerin VE-T zu erbringen. Diese verteilen sich auf die für die Primärrege-

lung von der Antragstellerin eingesetzten Kraftwerke, so dass letztlich die von einem einzelnen Kraftwerksblock erbrachte Primärregelleistung im normalen Netzbetrieb jenseits von seltenen Großstörungen im Bereich von nicht mehr als 5 MW liegt. Die von der Antragstellerin eingereichten Einspeiseganglinien, die exemplarisch die gleichzeitige Einspeisung von Primärregelleistung zusammen mit der regulären Fahrplanlieferung zeigen, bestätigen dies. Die Antragstellerin hat dies zudem selbst konzediert, in dem sie ausführt: „Die Netzfrequenz ist im Normalfall – d. h. ohne Ausfall eines größeren Kraftwerksblockes – nahe bei 50 Hz, und damit die Primärregelung nahe bei Null“.

Im Vergleich dazu ist die Einspeisung aufgrund des fahrplanmäßigen Stromliefergeschäftes erheblich größer. Bei der von der Antragstellerin für die Primärregelung typischerweise eingesetzten thermischen Kraftwerksblöcke liegt der Arbeitspunkt i. d. R. bei mehreren hundert Megawatt. Bildlich gesprochen kann somit der Verlauf der Primärregelleistung als sehr kleine Fluktuationen auf dem über längere Zeit konstant verlaufenden Band der Einspeisung aus dem regulärem Stromliefergeschäft angesehen werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Bildung der Differenz gemäß § 7.2 (2) des Rahmenvertrages Primärregelleistung zwischen der gemessenen Gesamteinspeisung *während* des Überschreiten des Totbandes und dem Istwert der Einspeisung *bei* Überschreiten des Totbandes grundsätzlich als ein sachgerechter Ansatz zur Bestimmung des Istwertes der erbrachten Primärregelleistung anzusehen. In der gerügten Definition wird als Bezugspunkt der Istwert der Einspeisung *bei* Überschreiten des Totbandes zu Grunde gelegt. Denkbar wäre grundsätzlich auch, stattdessen auf den Arbeitspunkt abzustellen. Eine solche Vorgehensweise berücksichtigte jedoch nicht, dass der tatsächliche Einspeisewert aus dem Stromliefergeschäft sich aufgrund von Unschärfen bei der Erbringung geringfügig vom Fahrplanwert unterscheiden kann. Aufgrund der enormen Größenunterschiede zwischen der Primärregelleistung und der Leistung des Stromlieferung würde aber eine auch nur geringe Abweichung des tatsächliche Einspeisewertes vom Arbeitspunkt u. U. eine nicht mehr vernachlässigbare Verfälschung bei der Bestimmung der erbrachten Höhe der Primärregelleistung zur Folge haben. Dann wäre eine sachgerechte Bestimmung des Istwertes der Primärregelleistung möglicherweise nicht mehr gegeben.

Änderung des Arbeitspunktes / Gleichzeitige Erbringung von Sekundärregelung

Ein Anlass zur Beanstandung der verfahrensgegenständlichen Istwert-Definition der Primärregelleistung ist auch nicht dadurch gegeben, dass der Arbeitspunkt der Kraftwerke aufgrund geänderter Fahrplanvorgaben während der Erbringung von Primärregelleistung regelmäßig geändert werden kann und somit Rampen zur Anpassung des Arbeitspunktes gefahren werden müssen. Zwar wäre in einem solchen Fall wie von der Antrag-

stellerin vorgetragen die Bezugnahme auf den Istwert der Einspeisung zu dem Zeitpunkt, an dem der Betrag der Frequenzabweichung das Totband überschreitet, in § 7.2 des Rahmenvertrages Primärregelleistung in der Tat u. U. nicht mehr gerechtfertigt. Ändert sich nämlich während der Erbringung von Primärregelleistung der Arbeitspunkt des Kraftwerkes, so dass Rampen zur Erreichung des neuen Arbeitspunktes gefahren werden müssen, kann der gemäß § 7.2 bestimmte Istwert möglicherweise erheblich von dem tatsächlichen, auf Basis der Frequenzabweichung erbrachten Istwert abweichen. Eine Überprüfung des gemäß § 7.2 bestimmten Istwertes, die sich wie von den Antragsgegnerinnen vorgetragen auf den aus der Frequenzabweichung berechneten Sollwert der Primärregelung stützt, kann also zu gravierenden Abweichungen führen.

Ein Anlass zur Beanstandung der verfahrensgegenständlichen Istwert-Definition der Primärregelleistung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass während der Erbringung von Primärregelleistung gleichzeitig Sekundärregelleistung erbracht werden kann. Zwar können sich auch in diesem Fall große Abweichungen zwischen dem gemäß § 7.2 bestimmten Istwert und dem aufgrund der Sollwertvorgabe der Primärregelung tatsächlich erbrachten Primärregelleistung ergeben. Eine grundsätzliche Nichtberücksichtigung gleichzeitig erbrachter Erbringung von positiver Sekundärregelleistung kann somit beispielsweise zu systematisch überhöhten Istwerten der Primärregelleistung führen.

Die Möglichkeit der Anpassung des Arbeitspunktes als auch der gleichzeitigen Erbringung von Sekundärregelleistung führt deswegen zu keiner Beanstandung der verfahrensgegenständlichen Istwert-Definition der Primärregelleistung, da die Antragsgegnerinnen durch Aufnahme der § 7.2 des Rahmenvertrages Primärregelleistung ergänzenden Regelung in Ziffer 11 der Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag Primärregelleistung dem Rechnung getragen, indem sie die Berücksichtigung einer eventuellen Veränderung des Arbeitspunktes sowie einer gleichzeitigen Erbringung von Sekundärregelleistung zugestanden haben. Zwar regelt diese Ergänzung die Art und Weise der Berücksichtigung nicht exakt. Hierdurch besteht aber Raum für die Antragstellerin, technische Einzelaspekte bilateral mit den Antragsgegnerinnen abzustimmen und durch die Ausgestaltung entsprechender Verfahrensweisen ihre Anforderungen und Wünsche mit einzubringen. Diese ergänzende Regelung wurde auch von der Antragstellerin anerkannt, in dem sie die Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag Primärregelleistung unterzeichnet hat. Die Antragstellerin hat nicht vorgetragen, dass sie eine konkrete Ausgestaltung dieser Regelung gegenüber der Antragsgegnerin VE-T begehrt und diese grundsätzlich von der Antragsgegnerin VE-T verworfen worden wäre. Sie hat auch nicht näher dazu vorgetragen, dass eine grundsätzliche Berücksichtigung der Anpassung von Arbeitspunkten sowie der gleichzeitigen Erbringung von Sekundärregelleistung gar nicht möglich wäre. Vor diesem Hintergrund ist der Kammer nicht ersichtlich, worin trotz dieser Ergänzung

der Definition des Istwertes der Primärregelleistung aus § 7.2 des Rahmenvertrages Primärregelleistung die Bedenken der Antragstellerin liegen.

Ein Anlass zur Beanstandung der verfahrensgegenständlichen Istwert-Definition der Primärregelleistung erwächst auch nicht daraus, dass Mindererbringungen zeitgleich erbrachter Stromlieferungen für reguläre Stromliefergeschäfte fälschlicherweise der Primärregelleistung zugeordnet und nicht eindeutig als Fehlerbringungen des regulären Stromliefergeschäftes identifiziert werden können. Denn die grundsätzlich unterschiedliche Struktur zwischen einem mindestens über eine Viertelstunde konstanten Fahrplangeschäft wie einer regulären Stromlieferung und der stark volatilen Erbringung der Primärregelleistung erlaubt i. d. R. immer eine eindeutige Zuordnung einer aus einer regulären Stromlieferung herrührenden Fehlerbringung. Eine Fehlerbringung einer regulären Stromlieferung zeichnet sich nämlich durch eine über einen längeren Zeitraum anstehende, i. d. R. erhebliche Mindereinspeisung aus, die allein auf Grund ihrer Höhe zumeist klar dem regulären Stromliefergeschäft zugeordnet werden kann.

Insofern ist unerheblich, ob das von den Antragsgegnerinnen EnBW, E.ON und RWE vorgetragene Argument, die gleichzeitige Erbringung von Primär- und Sekundärregelung aus einer Anlage sei selten und deswegen sei die sich daraus ergebende Abgrenzungsproblematik zwischen diesen Regelenergiearten vernachlässigbar, zutrifft oder nicht. Den von der Antragstellerin eingereichten Daten zur Einsatzhäufigkeit der Regelenergie zur Folge haben die im Jahr 2007 eingesetzten Kraftwerken in über [REDACTED] von 35.040 Viertelstunden dieses Jahres sowohl Primär- als auch Sekundärregelung erbracht. In wie weit diese Erbringung in den einzelnen Anlagen tatsächlich gleichzeitig erfolgte, geht hieraus zwar nicht unmittelbar hervor. Denn die Erbringung von Regelenergie kann sich für beide Regelenergiearten auf jeweils nur wenige Sekunden der gleichen Viertelstunde erstrecken, so dass eine zeitgleiche Aktivierung von Primär- und Sekundärregelung nicht zwangsläufig gegeben ist. Dennoch lässt die Höhe der Zahl der Viertelstunden mit einer Erbringung sowohl von Primär- als auch von Sekundärregelung vermuten, dass die gleichzeitige Erbringung von Primär- und Sekundärregelleistung bei der Antragstellerin im Gegensatz zum Vortrag der Antragsgegnerinnen EnBW, E.ON und RWE nicht vernachlässigbar ist.

Keine Übererfüllung

Die verfahrensgegenständlichen Definitionen der Istwerte der Primärregelleistung führen insbesondere zu keiner Erscheinung, die – wie von der Antragstellerin vorgetragen – als Vertragsverletzung einer Übererfüllung im Sinne von § 10 Abs. 7 des Rahmenvertrages Primärregelleistung gewertet werden könnte. Hierbei ist zunächst vor Augen zu führen, dass die Höhe der aus einem Kraftwerksblock zu erbringenden Primärregelleistung – wie

oben festgestellt – im Mittel so klein ist, dass sie oftmals sogar unterhalb des in § 10 Abs. 7 des Rahmenvertrages Primärregelleistung zugestandenen Grenzwertes einer Übererfüllung i. H. v. 5 MW liegt.

Noch entscheidender als das Verhältnis der Höhe der zu erbringenden Primärregelleistung zur zugelassenen Übererfüllung ist das Verhältnis der Schwankungsbreiten bei der Erbringung von Primärregelleistung zur zugelassenen Übererfüllung. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Erbringung der Primärregelung sehr genau erfolgt. Der aus der Frequenzabweichung berechnete Vorgabewert der Primärregelleistung wird bei den für die Primärregelung eingesetzten Kraftwerksblöcken i. d. R. mit einer Toleranz von nur wenigen Megawatt Leistung erbracht. Die Primärregelung zeichnet sich darüber hinaus – wie von den Antragsgegnerinnen EnBW, E.ON und RWE vorgetragen – durch ein sehr schnelles Ansprechverhalten aus. Der Verlauf der erbrachten Primärregelleistung folgt i. d. R. mit nur wenigen Sekunden Verzögerung dem Verlauf der Netzfrequenz. D. h., die aus der Abweichung der Netzfrequenz vom Sollwert von 50 Hz berechnete Sollwertvorgabe der Primärregelung ist mit einem nur geringen Zeitverzug von wenigen Sekunden in Form einer entsprechenden Leistungserhöhung oder –reduzierung umzusetzen. Eine von der Antragsgegnerin E.ON eingereichte Einspeiseganglinie, die den Verlauf der Netzfrequenz, den aus dem Frequenzverlauf berechneten Sollwert der Primärregelleistung eines Kraftwerksblocks sowie die sich aus regulärer Fahrplanlieferung und Erbringung von Primärregelleistung zusammensetzende Gesamteinspeisung eines Kraftwerksblocks zeigt, bestätigt dies. Bildlich gesprochen stellt der Verlauf der tatsächlich erbrachten Primärregelleistung somit eine nur geringfügig verzögerte, weitestgehend verlaufsgetreue Wiedergabe der Sollwertvorgabe dar. Weder von der Antragstellerin noch von den Antragsgegnerinnen wurde vorgetragen, dass es Schwierigkeiten hinsichtlich der Genauigkeit bei der Erbringung von Primärregelleistung gebe.

Die Schwankungsbreiten bei der Erbringung von Primärregelleistung aus einem Kraftwerksblock liegen somit mit gewöhnlich nur wenigen Megawatt Leistung unterhalb der erlaubten Übererfüllung i. H. v. 5 MW. Allein damit kann die Erbringung von Primärregelleistung aus einem Kraftwerksblock i. d. R. zu keiner Übererfüllung im Sinne von § 10 Abs. 7 des Rahmenvertrages Primärregelung führen. Da sich die Untergrenze für eine Übererfüllung von 5 MW nicht auf einzelne Kraftwerksblöcke, sondern auf die Gesamtheit aller Kraftwerke eines Anbieters, die an der Primärregelung teilnehmen, bezieht, können sich zudem geringfügige Unter- oder Übererfüllungen einzelner Kraftwerksblöcke kompensieren, so dass aufgrund des Durchmischungseffektes die Einhaltung des Grenzwertes i. H. v. 5 MW zusätzlich erleichtert werden dürfte.

Die Höhe des Grenzwertes der Übererfüllung von 5 MW aus § 10 Abs. 7 des Rahmenvertrages Primärregelung spiegelt somit in gewisser Weise die auch von den Antragsgegnerinnen EnBW, E.ON und RWE zugestandene Schwierigkeit wieder, Primärregelleistung im ungestörten Netzbetrieb überhaupt nachweisen zu können. Da die Antragsgegnerinnen EnBW, E.ON und RWE vorgetragen haben, aus diesem Grunde Überprüfungen der Erbringung der Primärregelung nicht im normalen, ungestörten Netzbetrieb, sondern nur nach vergleichsweise großen Frequenzabweichungen – wie beispielsweise in Folge von Kraftwerksausfällen – durchzuführen, hält die Beschlusskammer mögliche Nachweisprobleme, die als Vertragsverletzung gewertet werden könnten, noch mehr für unwahrscheinlich. Denn bei großen Frequenzabweichungen lässt sich die erbrachte Primärregelleistung aufgrund ihres schnellen Ansprechverhaltens und des linearen Zusammenhangs zur Frequenzabweichung gut nachweisen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragsgegnerinnen ihre Nachweispraxis bei der Primärregelung auch gegenüber der Antragstellerin zukünftig so ausüben werden. Insofern vermag sie die von der Antragstellerin vorgetragene Risiken und Benachteiligungen der Antragstellerin nicht zu erkennen. Zu dieser Einschätzung trägt die Aussage der Antragsgegnerinnen bei – und hieran werden sich die zukünftig messen lassen müssen, Vertragsstrafen überhaupt erst im Wiederholungsfall nach vorheriger schriftlicher Ankündigung geltend zu machen. Vor diesen Hintergründen können die Bedenken der Antragstellerin hinsichtlich der Gefahr der Übererfüllung bei der Primärregelleistung nicht geteilt werden.

Sekundärregelleistung

Charakteristika der Sekundärregelung

Bezüglich der Sekundärregelung gelten viele der bei der Primärregelung gemachten Ausführungen in ähnlicher Weise. So unterscheiden sich die Charakteristika bei der Erbringung der Sekundärregelleistung ebenfalls erheblich hinsichtlich des Verlaufs und der Höhe der erbrachten Leistung von denen einer zeitgleich erbrachten herkömmlichen Stromlieferung. Wie die Erbringung von Primärregelleistung ist auch der Einsatz der Sekundärregelleistung durch das stochastisch schwankende Verbrauchsverhalten sowie durch nicht vorhersehbare größere Leistungsdefizite durch Kraftwerksausfälle gekennzeichnet. Innerhalb kürzester Zeit sind so ebenfalls Wechsel von positiver zu negativer Sekundärregelung möglich (und umgekehrt). Demgegenüber kann die Einspeisung aus dem unterliegenden Stromliefergeschäft analog zur Primärregelung als weitestgehend statisch angesehen werden.

Auch in der Höhe der erbrachten Leistung unterscheiden sich die Sekundärregelleistung und das reguläre Stromliefergeschäft erheblich, wenngleich die Unterschiede nicht so

ausgeprägt sind wie bei der Primärregelleistung. Ausweislich der im Rahmen der Erstellung des Monitoringberichts der Bundesnetzagentur für das Jahr 2007 von den Übertragungsnetzbetreibern erhobenen Daten zum Einsatz von Sekundärregelung betrug die mittlere abgerufene positive Sekundärregelleistung bei der Antragsgegnerin VE-T im Jahr 2006 rund 137 MW, die mittlere abgerufene negative Sekundärregelleistung sogar 167 MW. Die gesamte Sekundärregelleistung wird i. d. R. allerdings nicht aus einem einzigen Kraftwerksblock erbracht, sondern verteilt sich analog zur Primärregelung auf mehrere Kraftwerksblöcke. Somit gilt auch im Fall der Sekundärregelleistung, dass die Höhe der aus einem Kraftwerksblock zu erbringenden Regelleistung mit i. d. R. deutlich unter 100 MW im Vergleich zur Höhe der konventionellen Stromliefergeschäfte als gering zu bezeichnen ist.

Vor diesem Hintergrund scheint die Definition des Istwertes der Sekundärregelleistung gemäß Ziffer 13 der Anlage 5 zum Rahmenvertrag Sekundärregelleistung als „Online-Istwert der Einspeisung abzüglich der gemeldeten Arbeitspunkte“ grundsätzlich als eine sachgerechte und für eine hinreichend genaue Bestimmung des Istwertes der erbrachten Sekundärregelleistung geeignet zu sein.

In der Definition des Istwertes der Sekundärregelleistung ist anders als in der entsprechenden Definition für die Primärregelleistung als Bezugspunkt der Arbeitspunkt gewählt. Denkbar wäre grundsätzlich auch, stattdessen auf den Istwert der Einspeisung bei einer Netzfrequenz von exakt 50 Hz abzustellen. Denn bei einer Netzfrequenz von exakt 50 Hz sollte der gemessene Istwert der Gesamteinspeisung genau der Einspeisung aus dem regulären Stromliefergeschäft entsprechen. Dies entspräche dem Vorgehen bei der Primärregelung. Allerdings wäre ein Abstellen auf den Istwert der Gesamteinspeisung bei 50 Hz deswegen problematisch, da aufgrund der volatilen Netzfrequenz Zeiten mit längerer Über- oder Unterfrequenz ohne Vorzeichenwechsel nicht ausgeschlossen sind, so dass u. U. innerhalb einer Viertelstunde kein Istwert der Einspeisung bei einer Netzfrequenz von exakt 50 Hz vorläge. Damit wäre eine sachgerechte Bestimmung des Istwertes der Sekundärregelleistung nicht mehr gegeben. Die bei der Primärregelung problematische Verwendung des Arbeitspunktes, die ihre Ursache in nicht auszuschließenden geringfügigen Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Istwert des Stromliefergeschäftes und dem Arbeitspunkt hat, dürfte bei der Sekundärregelleistung im Gegensatz zur Primärregelleistung aufgrund der i. d. R. deutlich größeren erbrachten Sekundärregelleistung als tolerierbar einzustufen sein.

Die zur Überprüfung durch die Beschlusskammer gestellte Definition des Istwertes der Sekundärregelleistung ist auch nicht deshalb zu beanstanden, weil etwa der Arbeits-

punkt des unterliegenden Stromliefergeschäftes den Antragsgegnerinnen u. U. nicht vorliegt. Die Antragstellerin hat mit Unterzeichnung des Rahmenvertrages zur Sekundärregelung anerkannt, dass die Arbeitspunkte gemäß § 8.2 (2) vor Erbringung an den Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln sind.

Änderung des Arbeitspunktes

Ein Anlass zur Beanstandung der verfahrensgegenständlichen Istwert-Definition der Sekundärregelung erwächst auch nicht aus dem Umstand, dass analog zur Primärregelung der Arbeitspunkt der Kraftwerke aufgrund geänderter Fahrplanvorgaben während der Erbringung von Sekundärregelung regelmäßig geändert werden kann. Zwar kann dadurch wie von der Antragstellerin vorgetragen die Bezugnahme auf den Arbeitspunkt u. U. nicht mehr gerechtfertigt sein. Ändert sich nämlich während der Erbringung von Sekundärregelung der Arbeitspunkt des Kraftwerkes, so dass Rampen zur Erreichung des neuen Arbeitspunktes gefahren werden müssen, weicht der gemäß der Istwert-Definition bestimmte Istwert während des Durchfahrens der Rampe möglicherweise erheblich von dem tatsächlich auf Basis der Sollwertvorgabe des zentralen Leistungs-Frequenz-Reglers erbrachten Istwert ab. Eine Überprüfung des Istwertes, die sich wie von den Antragsgegnerinnen vorgetragen auf die Sollwertvorgabe des zentralen Leistungs-Frequenz-Reglers stützt, kann also u. U. zu gravierenden Abweichungen führen.

Die Antragsgegnerinnen haben jedoch analog zur Primärregelung durch die Regelung in Ziffer 14 der Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag Sekundärregelung zugestanden, eine eventuelle Veränderung des Arbeitspunktes entsprechend zu berücksichtigen. Zwar regelt diese Ergänzung die Art und Weise der Berücksichtigung ebenfalls nicht exakt. Hierdurch besteht aber ebenfalls Raum für die Antragstellerin, technische Einzelaspekte bilateral mit den Antragsgegnerinnen abzustimmen und durch die Ausgestaltung entsprechender Verfahrensweisen ihre Anforderungen und Wünsche mit einzubringen. Diese ergänzende Regelung wurde durch Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag Sekundärregelung von der Antragstellerin anerkannt. Die Antragstellerin hat nicht vorgetragen, dass sie gegenüber der Antragsgegnerin VE-T eine konkrete Ausgestaltung dieser Regelung vorgeschlagen und diese grundsätzlich von der Antragsgegnerin VE-T verworfen worden wäre. Sie hat auch nicht näher dazu vorgetragen, dass eine grundsätzliche Berücksichtigung der Anpassung von Arbeitspunkten gar nicht möglich wäre. Vor diesem Hintergrund ist der Kammer nicht ersichtlich, worin trotz dieser Ergänzung der Definition des Istwertes der Sekundärregelung ihre Bedenken liegen.

Ein weiterer Anlass zur Beanstandung der verfahrensgegenständlichen Istwert-Definition der Sekundärregelleistung könnte vorliegen, wenn Mindererbringungen zeitgleich erbrachter Stromlieferungen für reguläre Stromliefergeschäfte fälschlicherweise der Sekundärregelleistung zugeordnet werden würden, und nicht eindeutig als Fehlerbringungen des regulären Stromliefergeschäftes identifiziert werden könnten. Dies ist jedoch aus den gleichen Gründen wie bei der Primärregelleistung nicht der Fall.

Keine Übererfüllung / Gleichzeitige Erbringung von Primärregelleistung

Die verfahrensgegenständlichen Definitionen der Istwerte der Sekundärregelleistung führen auch zu keiner Erscheinung, die – wie von der Antragstellerin vorgetragen – als Vertragsverletzung einer Übererfüllung im Sinne von § 10 Abs. 10 des Rahmenvertrages Sekundärregelleistung gewertet werden könnte. Auch bei gleichzeitiger Erbringung von Primärregelleistung ist die Ist-Wert Definition der Sekundärregelleistung nicht zu beanstanden. Die gleichzeitige Erbringung von Primärregelleistung kann z. B. – wie von den Antragsgegnerinnen und dem Anbieter EnBW Kraftwerke vorgeschlagen – durch Subtraktion des aufgrund der Frequenzabweichung berechneten Sollwertes der Primärregelung von der Gesamteinspeiseleistung abgegrenzt werden. Eine solche Vorgehensweise ist zulässig, da die tatsächlich erbrachte Primärregelleistung wie oben dargelegt mit einer nur geringfügigen Schwankungsbreite von wenigen Megawatt Leistung über den linearen Zusammenhang zur Frequenzabweichung ermittelt werden und zugleich der Zeitversatz zwischen Sollwertvorgabe und Erbringung gering ist. Damit ist die Gefahr einer fehlerhaften Bestimmung des Istwertes der Sekundärregelleistung bei gleichzeitig erbrachter Primärregelleistung nicht zu erkennen.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, als dass die Höhe der von den Antragsgegnerinnen abgerufenen Sekundärregelleistung im Mittel erheblich über der Höhe der zu erbringenden Primärregelleistung liegt. Im Vergleich zur mittleren abgerufenen positiven Sekundärregelleistung bei der Antragsgegnerin VE-T im Jahr 2006 von rund 137 MW bzw. der mittleren abgerufenen negativen Sekundärregelleistung von 167 MW ist die mittlere abgerufene Sekundärregelleistung etwa einen Faktor 10 größer als die mittlere abgerufene Primärregelleistung mit i. H. v. etwa 15 MW. Daher würde oftmals sogar bereits ohne ein rechnerisches In-Abzug-Bringen der Primärregelleistung die 10-prozentige Übererfüllungs-Toleranz gemäß § 10 Abs. 10 des Rahmenvertrages Sekundärregelung bei der Sekundärregelung eingehalten.

Die Subtraktion des aufgrund der Frequenzabweichung berechneten Sollwertes der Primärregelung von der Gesamteinspeiseleistung wäre also möglicherweise oftmals zur Einhaltung der Grenzwerte der Übererfüllung der Sekundärregelleistung gar nicht erfor-

derlich. Hinzu kommt, dass sich die Grenze der Übererfüllung analog zur Primärregelung nicht auf jedes einzelne, für die Sekundärregelung eingesetzte Kraftwerk, sondern auf die Gesamtheit aller Kraftwerke eines Anbieters bezieht, die an der Sekundärregelung teilnehmen. Dadurch können sich geringfügige Unter- oder Übererfüllungen bei der zeitgleichen Erbringung von Sekundärregelung in einzelnen Anlagen ebenfalls gegeneinander ausgleichen, so dass aufgrund des Durchmischungseffektes die Einhaltung des Grenzwertes zusätzlich erleichtert wird.

Analog zur Berücksichtigung der Veränderung des Arbeitspunktes haben die Antragsgegnerinnen durch die Regelung in Ziffer 14 der Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag Sekundärregelleistung ebenfalls zugestanden, eine eventuelle gleichzeitige Erbringung von Primärregelleistung entsprechend zu berücksichtigen. Umso mehr vermag die Beschlusskammer nicht nachvollziehen, worin die Bedenken der Antragstellerin hinsichtlich der gerügten Definition des Istwertes der Sekundärregelleistung liegen. Auch andere Anbieter wie z. B. RWE Power AG teilen nicht die Bedenken der Antragstellerin hinsichtlich einer Vertragsverletzung durch die im Rahmenvertrag Sekundärregelleistung festgelegten Toleranzbereiche bei Übererfüllung.

Keine Verfälschung der Bilanzkreisabrechnung

Die verfahrensgegenständlichen Definitionen der Istwerte der Primär- und Sekundärregelleistung führen auch bei gleichzeitiger Erbringung von Primär- und Sekundärregelleistung zu keiner Verfälschung bei der Bilanzkreisabrechnung bzw. bei der Berechnung der Ausgleichsenergie. Aufgrund der schnellen und vorgabegetreuen Erbringung der Primärregelleistung ist die rechnerische Korrektur der Gesamteinspeisung um den Sollwert der Primärregelleistung wie oben dargelegt als relativ genau anzusehen. Insofern ist nicht ersichtlich, wie durch die Subtraktion des Sollwertes der Primärregelleistung eine Verfälschung bei der Bilanzkreisabrechnung entstehen könnte. Zu dieser Einschätzung trägt bei, dass die Höhe der Primärregelleistung wie oben dargelegt i. d. R. deutlich kleiner ist als die Höhe der Sekundärregelleistung. Selbst wenn daher die Primärregelleistung nur ungenau bestimmt werden würde – was nicht der Fall ist – so bliebe aufgrund der Größenunterschiede zwischen beiden Regelenergiearten und der im Wesentlichen symmetrischen Erbringung von Primärregelung die Bilanzkreisabrechnung weitestgehend unbeeinflusst.

Eine Istwertabrechnung vermeidet gerade die bei einer Sollwertabrechnung insbesondere bei Durchfahren von Rampen unvermeidlich auftretenden Bilanzkreisabweichungen aufgrund der Unterschiede zwischen Soll- und Istwert. Denn die Istwert-basierte Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Sekundärregelarbeit; diese Größe

geht auch in die Berechnung der Ausgleichsenergiearbeit ein. Der Sollwert ist hierfür unmaßgeblich. Bei der derzeit zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin VE-T praktizierten Abrechnung auf Sollwertbasis geht stattdessen der Sollwert in die Berechnung der Ausgleichsenergiearbeit ein. Etwaige Abweichungen zwischen Soll- und Istwert gehen dabei zu Lasten des Bilanzkreises des Anbieters. Gerade dies wird von dem Anbieter EnBW Kraftwerke kritisiert, da dieser eine Pönalisierung dieser Abweichungen als Fehlmengen bei der Bilanzkreisabrechnung befürchtet. Aufgrund dieses Nachteils der Sollwertabrechnung befürworten die beiden anderen Anbietern RWE Power AG und EnBW AG die Abrechnung auf Basis der Istwerte.

Als vorteilhaft bei der vorliegenden Istwertabrechnung der Sekundärregelleistung ist des Weiteren hervorzuheben, dass es einen Anreiz für eine möglichst schnelle, anforderungsgetreue und damit die Systemstabilität fördernde Erbringung von Sekundärregelenergie gibt. Dieser Anreiz wird durch § 14 (7) des Rahmenvertrages Sekundärregelleistung gesetzt, der zufolge es keinen Anspruch auf Abrechnung über die Sollwertvorgaben hinaus erbrachter Sekundärregelarbeit gibt. Dadurch ist der Anbieter bestrebt, sowohl bei steigenden als auch bei sinkenden Sollwertanforderungen möglichst genau die Sollwertvorgaben des Übertragungsnetzbetreibers einzuhalten und eine Mehreinspeisung zu vermeiden, da die Kosten hierfür nicht vergütet werden.

Istwerte der Sekundärregelleistung liegen bereits vor

Die Istwerte der Sekundärregelleistung der einzelnen Kraftwerksblöcke werden außerdem bereits jetzt auch bei der Antragstellerin bestimmt und online in die Leitwarte der Antragsgegnerin VE-T übermittelt. Die Werte liegen also bereits jetzt vor und müssen nicht erst mühsam konstruiert werden. Zum einen dienen die Istwerte der Sekundärregelleistung der Kontrolle und dem Vergleich mit den Sollwertvorgaben. Nur dann ist es möglich – wie von den Antragsgegnerinnen ausgeführt – eine fehlende Erbringung von Sekundärregelleistung dem dafür verantwortlichen Kraftwerksblock zuzuordnen. Gerade vor dem Hintergrund eines zwischen den derzeitigen Anbietern einsetzenden verstärkten Wettbewerbs und des sich abzeichnenden Hinzutretens neuer Anbieter dürfte die Identifizierung des für eine Fehlerbringung verantwortlichen Anbieters in Zukunft an Bedeutung gewinnen.

Zum anderen gehen die Istwerte in die Berechnung des Regelzonensaldos ein und werden bei einer regezonenübergreifenden Erbringung von Sekundärregelenergie zur Korrektur der grenzüberschreitenden Lastflüsse benötigt. Wenn ein Übertragungsnetzbetreiber auf einen Regelenergieanbieter außerhalb seiner eigenen Regelzone zurückgreift, dann ist die eingespeiste Regelleistung bei der Bestimmung des Regelzonensaldos so zu behandeln, als sei sie nicht in der Anschlussregelzone des Kraftwerkes, son-

dem innerhalb der Regelzone des anfordernden Übertragungsnetzbetreibers erbracht worden. Physikalisch stellt sich aufgrund der in der Nachbarregelzone eingespeisten Sekundärregelleistung ein Lastfluss von der Anschlussregelzone in die Lieferregelzone ein. Diese Lastflüsse sind in den Regelzonensalden der beiden betroffenen Übertragungsnetzbetreiber zu berücksichtigen. Die Tatsache, dass die Istwerte der Sekundärregelleistung zur Berechnung der für die Systemstabilität maßgeblichen Regelzonensalden verwendet werden, ist ein weiteres Indiz für die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Istwerte. Insofern ist auch vor diesem Hintergrund der Grund für eine sachliche Verfehlung der gerügten Istwert-Definitionen nicht erkennbar.

Gleichzeitige Erbringung von Minutenreserve

Auch eine gleichzeitige Erbringung von Minutenreserve parallel zur Primär- oder Sekundärregelleistung führt nicht dazu, dass die verfahrensgegenständlichen Definitionen der Istwerte der Primär- und Sekundärregelleistung sachlich verfehlt sind. Die Anforderung und Erbringung von Minutenreserve wird analog zu den regulären Stromhandelslieferungen über Fahrpläne abgewickelt, die einen mindestens über eine Viertelstunde konstant zu haltenden Einspeisewert vorgeben. Die Erbringung von Minutenreserve erfolgt technisch über eine entsprechende Anpassung des Arbeitspunktes des Kraftwerkes. Die gleichzeitige Erbringung von Minutenreserve, regulärem Stromliefergeschäft zusammen mit Primär- oder Sekundärregelleistung verhält sich somit nicht anders als die Erbringung von Primär- oder Sekundärregelung nur mit gleichzeitiger Erbringung des regulären Stromliefergeschäftes. Insofern lassen sich die für die regulären Stromlieferungen bzw. Arbeitspunkte angestellten Überlegungen und Argumente in analoger Weise auch auf die Minutenreserve übertragen. Daher ist vorliegend auch unerheblich, dass die Minutenreserve nur sehr selten abgerufen wird und sich eine zeitgleiche Erbringung von Minutenreserve mit Primär- oder Sekundärregelleistung auf wenige Viertelstunden in einem Jahr beschränkt.

Dem von der Antragstellerin vorgebrachte Argument der gleichen Natur von Minutenreserve und Sekundärregelleistung aufgrund des Nachfahrens der vom Übertragungsnetzbetreiber in beiden Fällen vorgegebenen Sollwerte kann nicht gefolgt werden. Denn bei der Minutenreserve handelt es sich um eine mindestens für eine Viertelstunde konstant zu erbringende Leistung, die über eine Fahrplananmeldung analog zu den regulären Stromliefergeschäften abgewickelt wird. Im Gegensatz dazu ändern sich die Sollwertvorgaben bei der Sekundärregelung nahezu sekundlich und können auch innerhalb einer Viertelstunde mehrfach das Vorzeichen wechseln. Die Qualitäten und Anforderungen beider Regelenergiearten sind demzufolge grundverschieden. Eine abrechnungstechnische Gleichbehandlung der Sekundärregelleistung wie die Minutenreserve kann aus diesem Argument somit nicht gefolgert werden.

b)

Die in den Rahmenverträgen zur Primär- und Sekundärregelung verwendeten Definitionen des Istwertes der Primär- und Sekundärregelung sind auch **transparent und nicht-diskriminierend**.

Eine unzureichende Transparenz hat die Antragstellerin in ihrem Vortrag nicht beanstandet. Die Beschlusskammer sieht keine Anhaltspunkte, dass die Istwert-Definitionen der Primär- und Sekundärregelung aufgrund fehlender Transparenz unzulässig wären.

Bezüglich des Kriteriums der Nicht-Diskriminierung ist nicht ersichtlich, womit sich ein derartiger Vorwurf erhärten oder sogar begründen ließe. Die reine Tatsache, dass der Antragstellerin im Zuge der Anpassung der Rahmenverträge zur Primär- und Sekundärregelung die Fortführung des bisher allein von ihr praktizierten Abrechnung auf Sollwertbasis nicht mehr gestattet sein soll, die anderen Anbieter aber deren bisherige Praxis ohne größere Anpassungen weiterführen können sollen, erfüllt allein für sich noch nicht den Tatbestand der Diskriminierung. Denn bei der Vorgabe der Istwerte zum Nachweis und zur Abrechnung handelt es sich nicht um ein willkürliches, zur bewussten Schädigung und Benachteiligung der Antragstellerin gegenüber den anderen Anbietern eingesetztes Instrument. Die Anpassung erfolgt schlicht aus der sachlichen Notwendigkeit einer einheitlichen, den regelzonenübergreifenden Einsatz von Sekundärregelenergie ermöglichenden Nachweis- und Abrechnungspraxis heraus. Der Beschlusskammer erscheint es daher nicht unbedenklich, wenn das von der Antragstellerin bisher praktizierte Sollwertverfahren dauerhaft parallel zum Istwertverfahren weitergeführt werden würde. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass bei einer Ungleichbehandlung verschiedener Anbieter Diskriminierungspotential nicht ausgeschlossen werden kann.

Auch das Entstehen von übermäßigem Umstellungsaufwand oder Kosten durch den Übergang von dem Sollwert- auf das Istwertverfahren ist nicht ersichtlich. Denn die Istwerte der Sekundärregelung werden ja bereits wie oben ausgeführt derzeit erhoben und in die Leitwarte der Antragsgegnerin VE-T übertragen. Hierzu hat die Antragstellerin auch nicht näher vorgetragen.

3.

Hinsichtlich der Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Achim Zerres
Vorsitzender

Dr. Kathrin Thomaschki
Beisitzerin

Andreas Foxel
Beisitzer